

# Vereinsordnung des S.A.V. Köln-Mülheim 1911 e.V. mit allen Gewässerspezifischen Regelungen

## **§1 Verhalten am Gewässer**

1. Der Angler hat sich am Gewässer als Gast zu betrachten
2. Er muss sich über Laich- und Schonbezirke informieren.
3. Jeder Angler hat einen gültigen Bundesfischerei- sowie Fischereierlaubnisschein mit sich zu führen.
4. Jugendfischereischeininhaber ist das Fischen nur in Begleitung eines Bundesfischereischeininhabers erlaubt.
5. Die Uferbereiche und Grünzonen sind pfleglich zu behandeln und es dürfen nur die Gehwege und Angelplätze benutzt werden
6. Der Angler ist verpflichtet verendete Fische aus dem Gewässer zu entfernen und zu vergraben.
7. Fischerkrankungen und Gewässerverunreinigungen sind dem Vorstand sofort zu melden.
8. Das Ausweiden von Fischen am Gewässer ist untersagt.
9. Die an den Gewässern geltenden Schonzeiten und Mindestmaße sind unbedingt zu beachten.
10. Das Zelten, Grillen und offenes Feuer sind verboten.
11. Ein angemessener Wetterschutz ohne Boden ist für die Übernachtung erlaubt.
12. Das Nachtangeln ist ganzjährig erlaubt. Bitte beachten Sie die Regelung der verschiedene Gewässer
13. Die Benutzung des Setzkeschers geschieht in Eigenverantwortung.
14. Das Anfüttern ist bis zu einer Menge von 1 Kg. Trockenfutter je Angeltag erlaubt. Bitte beachten Sie die Regelungen pro Gewässer.
15. Das Reservieren von Angelplätzen durch die Person oder Dritte ist nicht gestattet.
16. Während Vereinsveranstaltungen ist das Fischen an anderen Vereinsgewässern untersagt.
17. Jedes Vereinsmitglied über 16 Jahre hat 4 Arbeitsstunden zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Entgelt in Höhe von 25,- € pro nicht geleistete Stunde zu zahlen. Ausnahmen entnehmen Sie bitte der Satzung.
18. Das Baden ist untersagt.
19. Den Anweisungen der Fischereiaufseher und Vorstandsmitgliedern ist Folge zu leisten.
20. Bei Zuwiderhandlungen sind die Aufsichtspersonen gehalten den Fischereierlaubnisschein, bis zur Klärung, einzuziehen.
21. Ein Todesfall ist innerhalb von 12 Stunden dem Vorstand mitzuteilen.
22. Die Nutzung von privaten Booten ist untersagt.
23. Für die Gewässer Stixgen, Niehler Hafen und Sülz existieren eigene Gewässerordnungen.

## **§2 Besatzmaßnahmen und Bewirtschaftung**

1. Sollten es die Umstände erfordern, können über die Gewässer Sperrfristen ausgesprochen werden.

## **§3 Fangbestimmungen**

1. Erlaubt ist das Fischen mit 2 Ruten und je einen Einzelhaken oder bei der Raubfisch- sowie Kunstköderangelei kann der Einzelhaken durch einen Drilling ersetzt werden.
2. Die Spinn- sowie Flugangelei schließt die gleichzeitige Benutzung der anderen Angeln aus.
3. Alle anderen Angelmethoden (Legschnüre, Reusen, Netze, etc.) sind verboten.
4. Ausgelegte Angeln sind vom Angeler jederzeit zu überwachen.
5. Artenschonzeit und Mindestmaße entsprechen den in NRW gültigen Vorschriften.
6. Es gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.
7. Die Landung muss mit einem Unterfangkescher erfolgen. Dieser ist immer mit sich zu führen.
8. Entnommene Fische sind sofort in der Fangliste einzutragen.
9. Der Abtransport lebender Fische ist verboten.
10. Der Verkauf oder Tausch von gefangenen Fischen ist verboten.
11. Der lebende Köderfisch ist verboten.
12. Wird ein untermaßiger oder in der Schonzeit befindlicher Fisch gefangen, ist dieser vorsichtig mit nassen Händen anzufassen, zu lösen und in das Gewässer zurück zu setzen. Sollte der Haken tief im Fisch stecken das Vorfach bitte im Mundraum abschneiden und den Fisch vorsichtig zurück setzen. Falls der Fisch wegen einer starken Verletzung nicht zurück gesetzt werden kann, ist dieser zu töten und zu vergraben.
13. Nach Ablauf der Fischereierlaubnis ist Fangliste zurück zu geben.

Der Vorstand  
gez. Paul Hoffmann